

120-Häuser-Programm

Kommunales Förderprogramm für die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans

Förderrichtlinie im 120 Häuser Programm für die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP). Der individuelle Sanierungsfahrplan für Wohngebäude ist eine Möglichkeit, die Ergebnisse der Energieberatung darzustellen. Das Instrument eignet sich für die Erstellung von Fahrplänen für die Schritt-für-Schritt-Sanierung und für die Gesamtsanierung in einem Zug von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern. Mit dem 120-Häuser-Programm will die Stadt Pfaffenhofen einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten und Erkenntnisse für die Konzipierung von weiterführenden Angeboten erlangen.

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer von Wohngebäuden (natürliche Personen), deren Haus im Stadtgebiet von Pfaffenhofen a. d. Ilm steht. Das Gebäude muss vor dem Jahr 2000 bezugsfähig hergestellt worden sein.

2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Der Förderzeitraum beginnt am 01.05.2023 und endet, wenn die maximale Fördersumme von 60.000 Euro vergeben ist, spätestens jedoch am 31.12.2023.

Fördervoraussetzung ist die Teilnahme am 120-Häuser-Programm. Eine entsprechende Teilnahmebestätigung wird nach Prüfung des Teilnahmeantrages durch die Stadtverwaltung ausgestellt. Ausschlaggebend für die Bearbeitung der Teilnahmeanträge ist die Rangfolge nach Eingangsdatum bei der Stadt Pfaffenhofen. Gefördert werden individuelle Sanierungsfahrpläne mit Honorarrechnungsdatum des Energieberaters ab 01.05.2023 in Kombination mit der Teilnahmebestätigung.

3. Förderbedingungen

Gefördert wird pro Wohngebäude einmalig der Differenzbetrag zwischen der Honorarrechnung des Energieberaters und der BAFA-Förderung abzüglich des vorgeschriebenen Eigenanteils von 10 %. Die Förderung ist auf maximal 500 Euro gedeckelt.

Der individuelle Sanierungsfahrplan muss nach den Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erstellt werden. Die Energieberatung muss von einem Energieeffizienz-Experten mit BAFA-Zulassung durchgeführt werden (www.energie-effizienz-experten.de).

4. Antragstellung/Verfahren

- a) Der Teilnahmeantrag am 120-Häuser-Programm ist online erhältlich (www.pfaffenhofen.de/haus-sanierung) oder in Papierform im Bürgerbüro im Rathaus und in der Stadtverwaltung.

Dieser ist vollständig ausgefüllt zu stellen bei:

Stadtverwaltung Pfaffenhofen a. d. Ilm
Sachgebiet Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Hauptplatz 18
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

oder auf elektronischem Wege (Scan im PDF-Format) an:
nachhaltigkeit@stadt-pfaffenhofen.de

- b) Nach Prüfung wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.
c) Den Programmteilnehmern wird bei Bedarf ein Energieberater vermittelt.
d) Die Honorarrechnung des Energieberaters sowie der vollständige Beratungsbericht mit allen Anlagen ist nach Erhalt einzureichen.
e) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Teilnahmeantrags am 120-Häuser-Programm, der Honorarrechnung des Energieberaters und des vollständigen Beratungsberichts mit allen Anlagen.

Die Stadt Pfaffenhofen prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien.

Die Stadt Pfaffenhofen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Förderantrag.

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5. Sonstiges

Die antragstellende Person ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren nach Abschluss der Beratung teilzunehmen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 25.04.2023 in Kraft.